

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 236/15



Beschluss

-
In der Sache

B. N.,
<leer>

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

Dr. W. M.,
<leer>

- Antragsgegner -

-

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 27.05.2015 ohne mündliche Verhandlung wegen dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden Beschluss:

-

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

untersagt,

in Bezug auf die Antragstellerin zu veröffentlichen, zu verbreiten, veröffentlichen zu lassen und verbreiten zu lassen:

1. „Frau N. fürchtete offensichtlich um den Verlust ihrer Nebeneinkünfte durch mich. Sie zettelte ein illegales Verfahren an, in dem ich systematisch deutlich kränker und vor allem unzurechnungsfähig dargestellt wurde, nur um ihr Betreuermandat maximal ausweiten zu können.“

2. „Ihr vorderstes Ziel war, die Aufhebung meiner Geschäftsfähigkeit zu erreichen, sowie Aberkennung der Testierfähigkeit. Herr I. war ihr willfähiges Mittel zum Zweck, er erfüllte mit seinem Gutachten all ihre Forderungen.“

3. „Ihre einzige Aktion war die Auflösung meiner alten Wohnung, in die ich nicht zurück konnte.“

4. (..) nach den Plänen von Frau N. sollte ich dauerhaft in eine geschlossene Psychiatrie untergebracht werden. Das wäre für sie die finanzielle günstigste Lösung: sichere Verwahrung, keine weitere Arbeit durch überraschende Aktionen, weiter das volle Betreuergehalt für vermögende Klienten. (...) Zu dieser Zeit legte meine Betreuerin, Frau N., ihr Mandat nieder, es wurde wohl zu gefährlich, nachdem sie mit ihrem Hauptziel, mich voll zu psychiatrisieren, gescheitert war.“

5. „Spätestens mit der Zwangseinweisung war dies kein Handeln in erkennbar meinem Interesse. Wie weit darf eine Betreuerin gehen, mein Eigeninteresse außer Acht lassen und dafür nach ihren Interessen zu handeln.“

6. „Ich hatte meine KFZ-Papiere noch in meinem Zimmer zurückgelassen. Nachdem ich das Fahrzeug wieder fahrbar machte (...) suchte ich sie vergeblich, sie waren verschwunden. Ich hatte schwer den Verdacht, dass sie im Auftrag von Frau N. entwendet wurden. Hier hatte sie bei all ihren Lügen die bessere Position.“

7. „Neue Nachricht von meiner ehemaligen Rechtsschutzversicherung, die meine Betreuerin ja erkenntlich gegen mein Interesse gekündigt hat, um mich in der Auseinandersetzung mit ihr zahnlos zu machen.“

8. „Frau N. hat für 2012 keine Steuererklärung abgegeben, aber trotzdem einen Steuerberater beauftragt und wohl auch von meinem Geld bezahlt.“

II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht